

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002¹

Version 5: Mit Änderung durch die Generalversammlung am 16.11.2018

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

Österreichische Gesellschaft für Astronomie und Astrophysik

Korrekte Abkürzungen sind, je nach typographischen Möglichkeiten:

ÖGA², ÖGAA, OeGAA, OEGAA

(1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

(1) Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung der Astronomie und Astrophysik in Forschung und Lehre sowie in der breiteren österreichischen Öffentlichkeit.

(2) Der Verein ist gesamtösterreichischer Gesprächspartner für Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Medien und koordiniert gemeinsame Anliegen der österreichischen Astronomie und Astrophysik.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Wissenschaftliche Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen
- b) Astronomietreffen zu Standes- und Fachfragen
- c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, kleinerer Projekte und Workshops
- d) Kooperative Projekte und Veranstaltungen in der Berufs- und Freizeitastronomie
- e) Verkehr mit wissenschaftlichen und volksbildnerischen Vereinen des In- und Auslandes, die verwandte Zwecke verfolgen
- f) Öffentlichkeitsarbeit

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Subventionen
- c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die österreichische Astronomie und Astrophysik ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die besonderes Interesse an der Förderung der Astronomie und Astrophysik in Österreich haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit ebensolchen Interessen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Vorschlag durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Sachgüter des Vereins nach Maßgabe der Möglichkeiten zu verwenden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11, 12, 14), der Beirat (§ 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einlangen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann maximal eine Stimmübertragung wahrnehmen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- (b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein;
- (e) Entlastung des Vorstands;
- (f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder (dabei können der berufliche Status und insbesondere die finanziellen Mittel des Mitglieds berücksichtigt werden);
- (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus der Präsidentin/dem Präsidenten, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, der Kassierin/dem Kassier und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter sowie der Leiterin/dem Leiter des ESO-Komitees der ÖGAA. Der Vorstand soll so zusammengesetzt sein, dass eine breite Vertretung der Astronominnen/Astronomen und Astrophysikerinnen/Astrophysiker in Österreich gewährleistet ist. Die Präsidentin/der Präsident muss hauptberuflich in der österreichischen astronomischen Forschung tätig sein; auch soll (wenn möglich) jeweils ein Vorstandsmitglied dem astronomischen Nachwuchs (Dissertantinnen/Dissertanten, Post-Docs) angehören sowie ein weiteres Vorstandsmitglied dem Personenkreis der in der Volksbildung oder der Freizeitastronomie Tätigen zuzurechnen sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die bzw. der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist mehrfach möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, in deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von etwaigen Angestellten des Vereins;
- (7) Einrichtung bzw. Auflösung von besonderen Arbeitsgruppen zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§13: Der ÖGAA-Beirat

- (1) Dem Vorstand der ÖGAA ist ein Beirat zur Seite gestellt, dem die vier akademischen Institutionen der ÖGAA im Bereich Astronomie und Weltraumforschung als institutionelle, ordentliche Mitglieder angehören, nämlich das Institut für Astro- und Teilchenphysik der Universität Innsbruck, das Institut für Physik (Institutsbereich für Geophysik, Astrophysik und Meteorologie) der Karl-Franzens-Universität Graz, das Institut für Weltraumforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Graz und das Institut für Astrophysik der Universität Wien. Diese Institute ernennen je ein ordentliches ÖGAA-Mitglied aus ihrer Institution, das nicht zugleich Vorstandsmitglied ist, zum Mitglied des Beirates. Die Amtsdauer und das Datum der Ernennung liegen im Ermessen dieser Institutionen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, zusammen mit dem Vorstand Vorschläge zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken. Der Beirat hat als Gremium kein Stimm- und Wahlrecht.

§14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin/der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Präsidentin/des Präsidenten und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im

Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (9) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten kann im Bedarfsfall nach Betrauung durch Vorstandsbeschluss die Präsidentin/den Präsidenten und die Schriftführerin/den Schriftführer im Bereich Öffentlichkeitsarbeit als Medienreferentin/Medienreferenten und Sprecherin/Sprecher der Gesellschaft unterstützen.

§15 Österreichisches ESO-Komitee

- (1) Mit dem Beitritt Österreichs zum European Southern Observatory (ESO) 2008 wird von der ÖGAA das österreichische ESO-Komitee als ständige Arbeitsgruppe eingerichtet.
- (2) Das österreichische ESO-Komitee ist die Schnittstelle zwischen ESO und der österreichischen Community, sowie erster Ansprechpartner des zuständigen Bundesministeriums. Es hat zur Aufgabe, ESO betreffende Informationen an die Community weiterzuleiten, die Interessen der Community gegenüber ESO zu vertreten, sowie relevante Informationen von ESO an die österreichische Wirtschaft weiterzuleiten. Darüber hinaus ist seine Aufgabe, den Vorstand der ÖGAA über den Fortschritt der verschiedenen In-kind Beiträge zu informieren, solange Österreich In-kind Beiträge an ESO zu liefern verpflichtet ist.
- (3) Das österreichische ESO-Komitee besteht aus den wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern Österreichs in den ESO-Kommissionen und weiters einer Person, die als national contact for the media (Pressesprecher/Pressesprecherin in ESO-Angelegenheiten mit Österreich-Bezug) fungiert.

Darüber hinaus kann das österreichische ESO-Komitee weitere, vom Vorstand bestellte Personen nach Bedarf umfassen und externe Auskunftspersonen für ihre Beratungen hinzuziehen.

- (4) Die Mitgliedschaftsdauer im ESO-Komitee richtet sich nach der Funktionsperiode in den betreffenden ESO-Kommissionen. Der Leiter/die Leiterin des ESO-Komitees wird von der ÖGAA gewählt. Zusätzliche Mitglieder bestellt der Vorstand für einen Zeitraum von zwei Jahren. Weitere Amtsperioden der Mitglieder sind unbeschränkt möglich. Die Bestellung erfolgt stets in zeitlicher Nähe zur Generalversammlung durch den neu bestellten Vorstand. Das Komitee soll so zusammengesetzt sein, dass die Interessen der österreichischen Astronomie und Astrophysik weitestgehend vertreten werden.

Ist ein Komitee-Mitglied wegen Rücktritts zwischen zwei Generalversammlungen nachzubeseetzen, so ist dennoch eine formelle Neubestellung nach der Generalversammlung notwendig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auch Nichtmitglieder der ÖGAA als Mitglieder des Komitees einsetzen.

- (5) Die Leiterin/der Leiter des ESO-Komitees hat die Aufgabe, zumindest halbjährlich eine Sitzung des Komitees einzuberufen, diese zu leiten und Berichte des Komitees an den ÖGAA-Vorstand und die Community zu koordinieren.

§ 16: Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.